

**Vertrag Nr.:** 90041778  
Bahnhof: Däniken  
Gemeinde: Däniken, Gretzenbach  
Linie Nr. / km: 540 / 45.923

Version zu Handen  
Gemeindeversammlung vom  
15.06.2015

# **ANSCHLUSSGLEISVERTRAG INFRASTRUKTUR**

zwischen

## **Schweizerische Bundesbahnen SBB**

spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern

Infrastruktur  
Fahrplan und Netzdesign, Verträge  
Bahnhofstrasse 12  
Postfach  
4601 Olten

(im Folgenden: SBB)

und

## **Einwohnergemeinde Däniken**

Kürzestrasse 13  
4658 Däniken

(im Folgenden: Anschliesser)

**betreffend Stammgleis mit Anschluss an den Bahnhof Däniken**

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 5.10.1990 über die Anschlussgleise (AnGG) und die Verordnung vom 26.2.1992 über die Anschlussgleise (AnGV) gewährt die SBB den Anschluss an ihr Netz. In diesem Vertrag regeln die Parteien insbesondere den Bau, den Bestand und die Erhaltung des Anschluss- bzw. Stammgleises (nachstehend AnG genannt) mit Anschluss an den Bahnhof Däniken.
- 1.2. Der Betrieb des Anschlussgleises ist separat mit den transportführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu regeln.

## 2. Integrierende Bestandteile des Vertrages

Folgende Beilagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- a) die **Allgemeinen Bedingungen** zum Anschlussgleis-Vertrag der Infrastruktur, Ausgabe 2010, nachstehend AB genannt.  
(Beilage 1)
- b) der **Situationsplan** 1: 1000 vom 25.02.2015, auf welchem das Anschlussgleis des Anschliessers blau, Nach- bzw. weitere Anschliesser diverse andere Farben sowie die Gleisanlagen der SBB schwarz dargestellt sind.  
(Beilage 3)

Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

- a) Der vorliegende Vertrag
- b) Der vorgenannte Situationsplan
- c) Die vorgenannten Allgemeinen Bedingungen

Die SBB verpflichtet sich, allfällige Abänderungen der Allgemeinen Bedingungen (vgl. Art. 1.4 der AB) der Anschliesserin mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und auf das Widerspruchsrecht innert Monatsfrist ausdrücklich hinzuweisen.

## 3. Technische Angaben

- 3.1. Das AnG schliesst mit der Weiche Nr. 198 im Gleisabschnitt Nr. 95, bei Bahnkilometer 45.923 an das Netz der SBB an. Diese Stelle gilt als Anschlusspunkt im Sinne des AnGG.
- 3.2. Das AnG hat eine Gesamtlänge von ca. 1750 m und umfasst:
  - das Gleis Nr. K11 (ab/mit Anschlussweiche Nr. 198 bis Schachenstrasse)
  - das Gleis Nr. K11 (ab Schachenstrasse via Privatparzelle Huber bis Parzellengrenze Huber/Apeiron)
  - das Gleis Nr. K11 (ab Parzellengrenze Huber/Apeiron via Privatparzelle Apeiron bis Güterstrasse)
  - das Gleis Nr. K12 (ab Güterstrasse bis Weiche Nr. 330)
  - das Gleis Nr. K52 (ab Weiche Nr. 330 bis zur Aarebrücke nach Weiche 360)
  - das Gleis Nr. L1 (ab Weiche Nr. 325 bis Weiche Nr. 541)
  - das Gleis Nr. L41 (ab Weiche Nr. 541 bis zum Gleisende-Prellbock)
  - die Weichen Nr. 198 und 325 (beides Handweichen).

- 3.3. Die Anschlussweiche Nr. 198 ist mit Spitzenverschluss und einem unbeleuchteten Weichensignal ausgerüstet. Die Weiche Nr. 198 wird mit einem Stellhebel örtlich von Hand bedient.
- 3.4. Das AnG ist nicht mit der elektrischen Fahrleitung ausgerüstet.
- 3.5. Das AnG weist keine Gleisbeleuchtung auf.
- 3.6. Das AnG kreuzt:
- mit dem Gleis Nr. K11 die Strassen-Zufahrt zur Fenaco
  - mit dem Gleis Nr. K11 die Schachenstrasse
  - mit dem Gleis Nr. K12 die Güterstrasse
  - mit dem Gleis Nr. L1 die Güterstrasse
- 3.7. Bei Gleis Nr. K11 (ab Schachenstrasse bis zur Güterstrasse; Parzellen Huber und Apeiron), befindet sich eine von Schienen- und Strassenfahrzeugen gemeinsam genutzte Verkehrsfläche im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes SVG (741.01), Art. 38, Abs 1. Die Schienenfahrzeuge sind demnach vortrittsberechtigt.
- 3.8. Im Gleis Nr. K11 ist bei der Strassen-/Gleis-Einfahrt ab der Schachenstrasse (Parzelle Huber) und im Gleis K11 bei der Einmündung der Strassen-Fabrikeinfahrt (ab Aarefeldstrasse Richtung Parzelle Apeiron) je ein Gleis-Gittertor eingebaut.
- 3.9. Die Gleise K 11 (nach Weiche Nr. 198 sowie nach der Schachenstrasse) und L1 (nach Weiche Nr. 325 und bei der Querung der Güterstrasse) sind mit einem Radius von weniger als 150m gebogen. Für das Rangieren in Gleisen mit Radien unter 150 m sind die besonderen Fahrdienst- bzw. Dienstvorschriften der Eisenbahnunternehmen zu befolgen.
- 3.10. Konstruktionsart: Das Stammgleis Nr. K11 ist ab Anschlussweiche Nr. 198 bis zur Schachenstrasse, das Gleis Nr. K12/K52 ab Güterstrasse bis zur Aarebrücke, das Gleis Nr. L1/L41 ab Abzweigeweiche Nr. 325 bis zum Gleisende (Prellbock) eingeschottert.  
Das Gleis Nr. K11 ist ab Schachenstrasse im Bereich der durchquerten Privatparzellen bis zur Güterstrasse eingedeckt (Doppelschienengleis).
- 3.11. Weitere technische Angaben sind aus dem Situationsplan (Beilage 3) ersichtlich.

#### **4. Grundeigentumsverhältnisse**

- 4.1. Das Anschlussgleis liegt teilweise auf Grund und Boden der SBB, teilweise auf öffentlichem Grund und Boden und teilweise auf privatem Grund und Boden.  
Das Recht, die Anschlussweiche Nr. 198 und die Gleise Nr. L1, K11, K12 und K52 auf Grund und Boden der SBB zu erstellen und zu benützen, wird auf Veranlassung und Kosten des Anschliessers als Dienstbarkeit (Baurecht im Sinne von Art. 781 ZGB) im Grundbuch eingetragen. Der vorliegende Vertrag gilt als Anmeldung beim Grundbuchamt Olten-Gösigen. Die Parteien sind verpflichtet, alle für die Eintragung nötigen Handlungen auf erstes Verlangen vorzunehmen.
- 4.2. Für das Überlassen der notwendigen Flächen für das in diesem Vertrag aufgeführte Stammgleis der Gemeinde Däniken wird von der SBB für die Benutzung von Grund und Boden der SBB in Abweichung der AB keine Entschädigung erhoben.

## **5. Erstellung**

- 5.1. Ein ursprünglicher Teil der AnG-Anlagen wurde seit dem Jahr 1928 von den damaligen Anschliessern/Besitzern gebaut und im Verlaufe der Jahrzehnte verschiedentlich verändert, ergänzt, erweitert oder aufgehoben.
- 5.2. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs Däniken anlässlich des Baus des Schnellgutbahnhofes haben die SBB auf eigene Kosten in den Jahren 1973-75 die Firmen-Anschlussgleise neu an die SBB-Gleisanlagen angeschlossen.
- 5.3. Im Jahr 2016 werden verschiedene Gleisabschnitte, welche bisher der SBB als Stammgleis gehörten (Gleise Nr. K11 ab Anschlussweiche Nr. 198 bis Schachenstrasse, K12 ab Güterstrasse bis Weiche Nr. 330, K52 ab Weiche Nr. 330 bis zur Aarebrücke), unentgeltlich als Stammgleisanlage an die Gemeinde Däniken abgetreten und mit dem bisherigen AnG der Gemeinde Däniken (Gleise Nr. L1 und L41) zu einem neuen Stammgleis der Gemeinde vereinigt.

## **6. Erhaltung**

- 6.1. Der Anschliesser hat das AnG auf eigene Kosten zu erhalten.
- 6.2. Die SBB führt die Erhaltung des Pflichtteils zu Selbstkosten zu Lasten des Anschliessers selber aus. Der Pflichtteil (AB Art. 4.2) umfasst folgende Anlagenteile:  
Die Anschlussweiche Nr. 198, einschliesslich der zugehörigen Bedienungs- und Sicherungseinrichtungen (Übergangsmassnahmen siehe unter Ziffer 6.4).
- 6.3. An den Kosten für die Erhaltung des Pflichtteiles (Anschlussweiche Nr. 198), einschliesslich der zugehörigen Bedienungs- und Sicherungseinrichtungen, beteiligt sich die SBB mit 20 %. Der Kostenteiler für Veränderungen nach den AB, Art. 2.2b, wird entsprechend der dannzumaligen Interessenslage separat ausgehandelt.

In Abweichung der AB kann der Anschliesser bei einer Erneuerung unter Übernahme der daraus entstehenden Projektierungs-Mehrkosten die SBB beauftragen, bei einer vom Anschliesser vorgeschlagenen und von der SBB zugelassenen Gleisbauunternehmung eine Konkurrenzofferte für die Ausführung von gewissen Arbeiten beim Gleisbau einzuholen.

Die SBB behält die Gesamtprojektleitung und definiert den Leistungsbeschrieb. Für die Kostenbeteiligung gilt der vorangehende Abschnitt in dieser Ziffer.

- 6.4. Im Rahmen der Anlagen-Um- und Neugestaltung für das Eppenbergr-Projekt (3. und 4. Streckengleis mit Tunnel zwischen Däniken und Aarau) werden auch die Gleisanlagen im Anschlussbereich des neuen Stammgleises umgestaltet (voraussichtlich 2017). Dazu gehört auch die Neuerstellung der Weiche Nr. 198 welche gleichzeitig um einige Meter Richtung Süd-Westen verschoben wird sowie die Erneuerung/Neuanlage des Gleises K11 ab Weiche Nr. 198 bis zur Schachenstrasse.

Die SBB verpflichten sich, bis zur erfolgten und abgeschlossenen Neuerstellung der Weiche Nr. 198 die Erhaltung für die bisherige Weiche Nr. 198 sowie für den bisherigen Gleisteil des Gleises Nr. K11 ab Weiche Nr. 198 bis zur Schachenstrasse vollständig in eigenen Kosten auszuführen und zu übernehmen.

Nach der abgeschlossenen Neuerstellung der Weiche Nr. 198 und der Erneuerung/Neuanlage des Gleisteiles K11 ab Weiche Nr. 198 bis zur Schachenstrasse wird die

weitere Erhaltung auch dieser Anlagenteile nach Ziffer 6.1, 6.2 und 6.3 dieses Vertrages abgewickelt.

## **7. Bedienung der Sicherungsanlagen**

- 7.1. Das Bedienen der Anschlussweiche Nr. 198 ist ausschliesslich Sache des Bahnpersonals.
- 7.2. Die Entschädigung für die Leistungen nach Ziffer 7.1 erfolgt gemäss der Netzzugangsvereinbarung und wird der transportführenden Eisenbahnverkehrsunternehmung in Rechnung gestellt.  
Sofern es sich jedoch um Rangierfahrstrassen innerhalb der Anschlussgleisanlagen handelt (z.B. werkinterne Rangierbewegungen), werden diese Leistungen mit dem Anschliesser besonders vereinbart und gesondert in Rechnung gestellt.

## **8. Anpassung und Beseitigung von Anschlussvorrichtungen**

- 8.1. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlussgleises und zugehörigen Einrichtungen richten sich nach AnGG, Art. 11.
- 8.2. Die SBB hat das Recht, in den Fällen von AnGG, Art. 15, Abs. 1, Anschlussvorrichtungen anpassen oder beseitigen zu lassen.  
Die Kostentragung richtet sich nach AnGG, Art. 15, Abs. 2.
- 8.3. Geplante Anpassungen teilt die SBB dem Anschliesser möglichst frühzeitig mit.

## **9. Haftung und Versicherung**

- 9.1. Die Haftpflicht der Vertragsparteien richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen zum Anschlussgleis-Vertrag der Infrastruktur.
- 9.2. Der Anschliesser ist auch verantwortlich für jeglichen Schaden, der auf die Nichteinhaltung der von den Eisenbahnvorschriften vorgegebenen technischen Normen und Spezifikationen zurückzuführen ist.
- 9.3. Der Anschliesser schliesst eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. ab.
- 9.4. Die SBB kann den entsprechenden Versicherungsnachweis bzw. Einsicht in die Police verlangen.
- 9.5. Die Versicherungsdeckung begrenzt die Haftungssumme der Vertragsparteien nicht.

## **10. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen die Parteien ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gegenpartei nicht auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, insbesondere, wenn der Rechtsnachfolger finanziell und seiner Natur nach nicht in der Lage ist, den vorliegenden Vertrag weiter zu erfüllen.

## **11. Geltungsdauer und Auflösung des Vertrags**

- 11.1. Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren abgeschlossen. Er ist erstmals mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf 31. Dezember 2030 schriftlich kündbar.  
Ohne Kündigung auf diesen Termin verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer Partei schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt wird. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Poststempel massgebend.
- 11.2. Bestehende Verträge zwischen Anschliesser und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) berühren dieses Kündigungsrecht nicht.
- 11.3. Im Falle einer Kündigung, Auflösung oder Übertragung des vorliegenden Vertrages verpflichten sich die Parteien alle für die Löschung der Dienstbarkeit (Ziff. 4.1) nötigen Handlungen auf erstes Verlangen vorzunehmen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Löschung bzw. Änderung vorgenannter Dienstbarkeit trägt der Anschliesser. Der gesetzliche und zwingende Anspruch auf Anschlussgewährung (Art. 3 AnGG) bleibt vorbehalten.

## **12. Vertragsänderungen**

Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages sind nur in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

Vorbehalten bleiben die Rechte der SBB gemäss Ziff. 8 des vorliegenden Vertrages.

## **13. Rechtsschutz, Gerichtsstand**

- 13.1. Der Rechtsschutz regelt sich nach dem Anschlussgleisgesetz.
- 13.2. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Däniken.

## **14. Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag tritt per 1.1.2016 in Kraft. Damit sind alle bisherigen Verträge, die dieses Anschlussgleis für den Bereich «Infrastruktur» betreffen, namentlich die bisherigen Anschlussgleisverträge Infrastruktur Nr. 328/1997/80, gültig ab 14. 5.1997 (Einwohnergemeinde Däniken) und 54'979/D, gültig ab 7.6.1983 (Firma Heer) aufgehoben. Vorbehalten bleiben allfällig weiter bestehende Regelungen mit EVU für den Bereich «Verkehr».

## **15. Besondere Bestimmungen**

- 15.1 Aufgrund der in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts im Hinblick auf einen ursprünglich geplanten neuen Rangierbahnhof Olten getätigten Landkäufe der SBB befanden sich verschiedene Teile der heutigen Gleisanlagen im Aarefeld als Stammgleis im Besitz der SBB.  
Der durch die Eidgenossenschaft beschlossene Verzicht auf den Bau eines neuen Rangierbahnhofes legte es nahe, die bisherigen SBB-Stammgleisteile, die heute nur noch als reine Zufahrten zu den einzelnen Firmen-Gleisanschlüssen dienen, neu in die

Verantwortung einer lokal verankerten Trägerschaft zu übergeben, um eine langfristige Perspektive für die ansässigen Firmen zu begünstigen.

Um diesen von der SBB ausdrücklich gewünschten Übergabe-Prozess zu fördern und zu unterstützen, erklärt sich die SBB bereit, gewisse Zugeständnisse, so auch für die kostenfreie Landnutzung der Stammgleisteile und in Bezug auf den Bau und Unterhalt der Anschlussweiche, zu machen.

- 15.2 Die SBB verpflichtet sich, im Rahmen der Umgestaltung des Gleisanlagen für das "Eppenbergr-Projekt" die Neuerstellung der Anschlussweiche Nr. 198 sowie die Erneuerung/Neuanlage des bisherigen Gleisabschnittes Nr. K11 ab neuer Anschlussweiche Nr. 198 bis zur Schachenstrasse in eigenen Kosten auszuführen und die neu gebauten Anlagenteile danach unentgeltlich an die Gemeinde Däniken abzutreten.
- 15.3 An der Bau-Abnahme der neu erstellten Weiche Nr. 198 können die Vertreter des Anschliessers entweder direkt teilnehmen oder werden danach von der SBB unentgeltlich mit den entsprechenden Abnahme-Protokollen bedient.
- 15.4 Die folgenden Anlagenteile des bisherigen SBB-Stammgleises werden im aktuellen Zustand im Zeitpunkt des Vertragsbeginns unentgeltlich an den Anschliesser und in dessen Verantwortung abgetreten:
- die Weiche Nr. 198 (siehe auch Ziff. 6.4)
  - Gleis Nr. K11 ab Weiche Nr. 198 bis zur Schachenstrasse (siehe auch Ziff. 6.4)
  - Gleis Nr. K12 ab Güterstrasse bis zur Weiche Nr. 330
  - Gleis Nr. K52 ab Weiche Nr. 330 bis zur Aarebrücke (nach Weiche Nr. 360)
- 15.5 Für die Übernahme der unter Ziffer 15.4 erwähnten Anlagenteile bezahlt die SBB an den Anschliesser eine einmalige und fixe Entschädigungs-Barpauschale von insgesamt CHF 50'000.-.  
Die Auszahlung wird nach der rechtsgültigen und vollständigen Unterzeichnung dieses Vertrages durch die beiden Vertragsparteien fällig.
- 15.6 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Bestimmungen in Ziffer 15.2 und Ziffer 15.4 gemäss Art. 243 Abs. 2 OR der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Die Parteien verzichten jedoch aus pragmatischen Gründen ausdrücklich auf eine öffentliche Beurkundung und erklären, auf die Einrede Formungültigkeit zu verzichten.

## 16. Schlussbestimmung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der Anschliesser und die SBB erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar. Ein Exemplar ist für das Grundbuchamt Olten-Gösgen bestimmt.

Olten, den

Für die SBB:

Patrick Maurer  
Leiter Überwachung Region Mitte

Konrad Studer  
Vertragsmanager

Däniken, den

Für den Anschliesser:  
Einwohnergemeinde Däniken

Gery Meier  
Gemeindepräsident

Andrea Widmer  
Gemeindeschreiberin

### Beilagen

- Beilage 1: Allgemeine Bedingungen für Anschlussgleise (Bereich Infrastruktur),  
Ausgabe 2010  
Beilage 2: Notfallnummer der SBB  
Beilage 3: Situationsplan, M 1:1000, vom 25.02.2015